

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 10/91

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
Bezirksleitung Wuppertal,
Wuppertal 1, Döppersberg 41,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. November 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter R i e b a r t s c h und H e i t h e c k e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf Gewährung der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit hat.

Der 1931 geborene Kläger ist seit 1955 bei der Deutschen Bundesbahn als Arbeiter (Bahnunterhaltung/Rotte/Gleisbau/Gleisunterhaltung) beschäftigt gewesen. Kurzfristig arbeitete er als Schrankenwärter, Arbeitszugführer und Baumaschinenwärter. Seit 1974 war er als Vorarbeiter (Beaufsichtigung von Mitarbeitern und selbstverantwortliche Arbeiten wie Bahnunterhaltung/Rotte/Gleisbau/Gleisunterhaltung) tätig. Er wurde als Vorarbeiter zunächst nach der Lohngruppe IV des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) bezahlt. Seit 1979 war er in die Lohngruppe IIIa LTV eingestuft. Seinen Rentenanspruch vom Januar 1988 lehnte die Beklagte ab; den Widerspruch wies sie zurück.

Die Klage, mit der der Kläger die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente beantragte, hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 28. November 1989). Mit seiner Berufung hat der Kläger weiterhin geltend gemacht, daß er erwerbsunfähig, zumindest aber berufsunfähig sei. Mit Urteil vom 21. Dezember 1990 hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Februar 1988 zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Die Beklagte macht die Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO) geltend.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28. November 1989 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1990 zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II



Die Revision ist nicht begründet.

Zu Recht hat das LSG die angefochtenen Bescheide aufgehoben, das Urteil des SG geändert und die Beklagte zur Gewährung der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit verurteilt. Der Kläger hat die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt und war vor Eintritt des Versicherungsfalles im Februar 1988 auch versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne von § 1246 Abs 2a RVO. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger seinen bisherigen Beruf als Vorarbeiter bei Bahnunterhaltungsarbeiten nicht mehr ausüben kann. Diese Feststellungen sind mit der Revision nicht angegriffen.

Der Kläger hat im Rahmen von § 1246 Abs 2 RVO wegen der tarifvertraglichen Einstufung seiner zuletzt verrichteten Tätigkeit Berufsschutz wie ein Facharbeiter. Er ist allerdings nicht von vornherein, also aufgrund seiner Ausbildung Facharbeiter iS der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), denn er hat keine Ausbildung für einen Ausbildungsberuf mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen. Zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters gehören aber auch alle Arbeiter, deren Tätigkeiten tarifvertraglich gleichgestellt sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl BSGE 58, 239 = SozR 2200 § 1246 Nr 129, SozR aaO Nr 164 und zuletzt Urteil vom 14. Mai 1991 - 5 RJ 82/89 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Dies ist bei dem Kläger der Fall.

Allein aufgrund der tarifvertraglichen Einstufung seiner Tätigkeit in die Lohngruppe IIIa LTV kann dies allerdings nicht angenommen werden. Diese Gruppe ist zwar durch Facharbeiter geprägt. Für die (tarifvertragliche) Einstufung der Tätigkeit bestehen aber qualitätsfremde Gründe. Als qualitätsfremdes Merkmal hat der Senat in ständiger Rechtsprechung die Höherstufung im Wege des Bewährungsaufstieges angesehen (vgl zuletzt Senatsurteil vom 14. Mai 1991 - 5 RJ 82/89 -). Unmittelbar im Wege des Bewährungsaufstieges für Vorarbeiter ist in dem Tarifvertrag nur der Aufstieg von der Lohngruppe III in die Lohngruppe IIIa LTV (Tarifstelle III Nr 3 - Vorarbeiter der Tarifstelle B III Nr 13 nach Bewährung und dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung in dieser Tätigkeit -) vorgesehen. Zwar ist auch die Lohngruppe III (Tarifstelle III Nr 13) möglicherweise nicht die für den Wert der Tätigkeit des Klägers maßgebende Ausgangslohngruppe. Dies ist aber jedenfalls auch nicht die Lohngruppe V, wie die Beklagte meint, sondern zumindest die Lohngruppe IV, die nach der Rechtsprechung des Senats schon eine Facharbeiterlohngruppe ist (zuletzt Senatsurteil vom 27. April 1989 - SozR 2200 § 1246 Nr 164).

Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß Vorarbeiter der Lohngruppe III (Tarifstelle III Nr 13) auch quasi im Wege des Bewährungsaufstieges in diese Lohngruppe aufsteigen können. Die Lohngruppe des Vorarbeiters richtet sich jeweils nach der Lohngruppe der



ihm unterstellten Arbeiter. Dem Vorarbeiter der Tarifstelle III Nr 13 müssen Arbeiter der Lohngruppe V oder mit Aufstiegsmöglichkeit in die Lohngruppe V unterstellt sein. Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppe VI oder mit Aufstiegsmöglichkeit nach Lohngruppe VI sind in die Lohngruppe IV eingestuft (Tarifstelle IV Nr 18). Vorarbeiter, denen Arbeiter der Lohngruppe VII - als Ausgangslohngruppe - unterstellt sind, sind danach nicht alle in die Lohngruppe V (Tarifstelle V Nr 7) eingestuft, wie die Beklagte meint. Der Kläger ist Vorarbeiter bei Bahnunterhaltungsarbeiten gewesen. Das LSG hat dies im Tatbestand aufgeführt. Bahnunterhaltungsarbeiter (Tarifstelle VII Nr 1) haben grundsätzlich die Aufstiegsmöglichkeit in die Lohngruppe VI (Tarifstelle VI Nr 1). D.h., ein Vorarbeiter von Arbeitern der Lohngruppe VII (Tarifstelle VII Nr 1) ist grundsätzlich zumindest in die Lohngruppe IV einzustufen, denn jedenfalls diese Arbeiter der Lohngruppe VII haben die "Aufstiegsmöglichkeit" zur Lohngruppe VI. Dies gilt auch dann, wenn der Tarifvertrag so zu verstehen ist, daß nur Arbeiter der Tarifstelle VII Nr 1 Arbeiter mit "Aufstiegsmöglichkeit in die Lohngruppe VI" sein sollten und nicht auch die Arbeiter der Tarifstelle VII Nr 2, die erst nach sechsjähriger Eisenbahndienstzeit in die Lohngruppe VI (Tarifstelle VI Nr 2) eingruppiert werden können. Der Kläger als Vorarbeiter von Bahnunterhaltungsarbeiten ist danach immer zumindest in die Lohngruppe IV einzustufen gewesen.

Das LSG hat auch unangegriffen festgestellt, daß der Kläger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen keine Tätigkeiten verrichten kann, die ihm unter Berücksichtigung des Wertes seines bisherigen Berufs zumutbar sind und die er innerhalb von drei Monaten vollwertig verrichten kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)